

FAHRRADRAUMORDNUNG

- 1.) Die Benützung des Fahrradraumes sowie der dazugehörigen Räumlichkeiten ist ausschließlich Mietern eines Fahrradabstellplatzes oder sonstigen ausdrücklich berechtigten Personen gestattet.
- 2.) Allen anderen Personen, sowie jene Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Medikamenten oder Drogen stehen, ist das Betreten des Fahrradraumes und das Ein- und Ausfahren aus diesem untersagt.
Der Aufenthalt im Fahrradraum ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung der Abstellung und der Abholung des abgestellten Fahrzeuges erforderlich ist. Insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Fahrradraum nicht gestattet.
Die Ein- bzw. Ausfahrt mit dem Fahrzeug ist nur über den Zugang Handelskai gestattet.
Kinder dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person den Fahrradraum betreten oder verlassen.
- 3.) Die Fahrradraumordnung gilt für alle Personen, welche sich innerhalb des Fahrradraumes oder im Bereich der Ein- und Ausgänge aufhalten.
- 4.) Das abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß an den markierten Fahrradständern zu sichern und abzusperren.
- 5.) Das Fahren im Fahrradraum ist nicht gestattet. Das Fahrzeug muss geschoben werden.
- 6.) Die Beseitigung von Abfällen hat durch Einwerfen in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Verschmutzungen, die über die bei einem üblichen Gebrauch entstehende Verunreinigung hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten vom Reinigungspersonal beseitigt.
- 7.) Verboten ist insbesondere:
 - a.) Rauchen und Verwendung von offenem Feuer;
 - b.) Lagerung von Kraftstoff, Öl und anderen Stoffen;
 - c.) Einfahrt mit Fahrzeugen, welche Stoffe der im vorangehenden Absatz bezeichneten Art transportieren;
 - d.) Einfahrt und Abstellung von allen Fahrzeugen mit gefährdenden Mängel;
 - e.) Durchführung jeglicher Arbeiten am Fahrzeug, z.B. Reinigung, Reparaturen, usw.;
 - f.) Abstellen von Gegenständen;
 - g.) Jede Art von Lärmerzeugung;
 - h.) Vornahme jeglicher Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen des Fahrradraumes;
- 8.) Bei einer drohenden oder eingetretenen Gefahr für Personen, eingestellte Fahrzeuge oder Einrichtungen des Fahrradraumes, sowie bei drohender oder eingetretener Betriebsstörung ist unverzüglich die Hausverwaltung oder Objektleitung zu verständigen.
- 9.) Im Brandfall sind die zur Verfügung stehenden Löschhilfen in Anwendung zu bringen. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, haben den Fahrradraum so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen; diese Verhaltensmaßregel gilt entsprechend für andere Gefahrensituationen, sowie bei Ansprechen der optischen oder akustischen Alarmeinrichtungen.
- 10.) Der Missbrauch von Notfallseinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmanlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen usw.) ist strengstens verboten.